

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 29.06.2024 / Ausgabe 9 / Jahrgang 8

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung_D-D-Museum Mödlareuth	Seite 2
Gebührensatzung zur Satzung zu Elternbeiträgen Hort 2024	Seite 3 - 5
Unterstützung der Naturschutzstationen 2025	Seite 6
Vollzug Bundesimmissionsschutzgesetz	Seite 7 - 8
Impressum	Seite 9

Bekanntmachung

Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum beschließt Haushaltssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in ihrer Sitzung am 24.01.2024 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr.5/2024 vom 26.März 2024 amtlich bekannt gemacht.

Gebührensatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises

Auf Grundlage von

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 8504) geändert worden ist
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
- Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 627) geändert worden ist
- Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 13.06.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

Gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises werden die Elternbeiträge jährlich anhand der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Betreuungsart neu berechnet.

Für die Betreuungsangebote des Landkreises werden für die Zeit vom 01.10.2024 bis 30.09.2025 folgende Elternbeiträge festgesetzt.

1.	Mit Betreuung vor Unterrichtsbeginn (6 Stunden)							
	Elternbeitrag Familie				Elternbeitrag Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
neu	72,97 €	43,78 €	14,59 €	0,00 €	65,67 €	36,48 €	7,30 €	0,00 €

2.	Ohne Betreuung vor Unterrichtsbeginn (5 Stunden)							
	Elternbeitrag Familie				Elternbeitrag Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
neu	60,81 €	36,48 €	12,16 €	0,00 €	54,73 €	30,40 €	6,08 €	0,00 €

3.	Betreuung zwischen Schulschluss und Abfahrt des Schulbusses (bis 1 Stunde)							
	Elternbeitrag Familie				Elternbeitrag Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
neu	8,86 €	5,31 €	1,77 €	0,00 €	7,97 €	4,43 €	0,89 €	0,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Plauen, den 17.06.2024

Siegel

Thomas Hennig
Landrat

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterstützung der Naturschutzstationen 2025/2026 (Basisunterstützung und Koordinierung Programm Junge Naturwächter Sachsen)

Gemäß dem Schreiben vom 17.04.2024 der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt an die Landratsämter soll eine Fortführung der Unterstützung der Naturschutzstationen für die Jahre 2025 und 2026 (Basisunterstützung und Koordinierung Programm Junge Naturwächter) erfolgen.

Das Verfahren zur Auswahlentscheidung und die Auswahlentscheidung selbst sind für eine nahtlose Anschlussfinanzierung bis 30.11.2024 durchzuführen bzw. zu treffen.

Aus diesem Grund werden alle Naturschutzstationen im Gebiet des Vogtlandkreises, die ein grundsätzliches Interesse an dieser Unterstützung haben, gebeten sich bis zum 29.07.2024 zur Information über das geplante Verfahren im

Landratsamt Vogtlandkreis

Amt für Umwelt

Frau Dr. Heuck

E-Mail: umweltamt@vogtlandkreis.de

zu melden und eine schriftliche Interessenbekundung vorzulegen. Alle Unterlagen hierzu können vom Landratsamt abgerufen werden.

Später eingehende Meldungen können für die Jahre 2025/2026 nicht mehr berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme der Naturschutzstationen am Auswahlverfahren ist die Einhaltung folgender Mindestkriterien:

1. Es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen bzw. dauerhaft angemieteten Räumlichkeiten statt.
2. Fest angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. fungiert als Projektleiter.
3. Die Naturschutzstation ist in Ihrer Arbeit landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit der Unteren Naturschutzbehörde eng zusammen. Sofern durch einen gemeinsamen Naturraum geboten, kann die Unterstützung auch die landkreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzstationen umfassen.
4. Die Naturschutzstation übt Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit und Umweltbildung aus.

Dr. Christine Heuck
Amtsleiterin
Amt für Umwelt

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die Errichtung und den Betrieb
einer Windenergieanlage
in der Gemeinde Weischlitz, OT Heinersgrün**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat am 28.05.2024 der Firma **Primus Dritte Projekt GmbH GmbH & Co. KG mit Sitz in Regensburg, Ziegetsdorfer Straße 109**, einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m und einer Nennleistung von 4,26 MW in Weischlitz-Heinersgrün, Gemarkung Heinersgrün, Flurst. 386/1 ist hinsichtlich der Standsicherheit sowie der militärischen und luftverkehrsrechtlichen Sicherung zulässig.
2. Der Vorbescheid erstreckt sich auf die konkrete Fragestellung nach der Standsicherheit im Hinblick auf die Standorteignung (bauliche Statik ausdrücklich nicht erfasst) sowie der militärischen und luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit von einer Windenergieanlage mit den folgenden Daten:

Typ	Nennleistung in MW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Standort in ETRS89 UTM Zone 32 N	
				Ostwert	Nordwert
Enercon E138 EP3 E3	4,26	160	138,25	712416	5587274

3. Dieser Vorbescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.
4. Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfungen der übrigen öffentlich-rechtlichen Belange im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die zum vorläufigen positiven Gesamturteil getroffenen Einschätzungen gelten unter der Voraussetzung des gutachterlichen Nachweises im Genehmigungsverfahren.
5. Der Bescheid ergeht mit den unter Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Mit diesem Bescheid wird das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Weischlitz ersetzt.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die FRONTERIS Green Assets GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Böhm. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Bescheid enthält folgende Belehrung über den Rechtsbehelf:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:
Postplatz 5, 08523 Plauen.

2. Elektronisch:

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die dafür grundsätzlich vorhandenen Arten der Einlegung sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: landratsamt@vogtlandkreis.de .
- b) Versendung eines einfach signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:
landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de .
- b) Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg im Rahmen der sog. EGVP-Infrastruktur (z. B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO). Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren: DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.“

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom

01. Juli 2024 bis zum 12. Juli 2024

im Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, im Zimmer 341, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen:

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

aus und kann während dieser Zeit dort eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

Der Vorbescheid enthält luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Der Vorbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Plauen, den 29.06.2024


Thomas Hennig
Landrat

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen